

An das

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
Landhausplatz 1, Haus 4, EG
3109 St. Pölten

Per E-Mail an: post.lf1@noel.gv.at und post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 22.12.2025

Betreff: NÖ Jagdverordnung - 65. Novelle - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 27.11.2025 wurde der anerkannten Umweltorganisation ÖKOBÜRO der Entwurf der 65. Novelle der NÖ-Jagdverordnung samt Erläuterungen zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 25.12.2025 eingeräumt.

Dem WWF, ebenfalls eine anerkannte Umweltorganisation, wurde der gegenständliche Entwurf nachweislich **nicht** zugestellt. Dazu ist kritisch anzumerken, dass bei Entscheidungen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, die betroffene Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung jedenfalls **effektiv zu beteiligen ist** (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention). Da der VO-Entwurf ua Maßnahmen zur Entnahme von Wölfen betrifft und Wölfe wesentliche Ökosystemfunktionen erfüllen, ist nicht ausgeschlossen, dass es durch diese VO zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Mit einer unverbindlichen Stellungnahme, deren Inhalt nicht notwendigerweise durch die Behörde zu würdigen ist, wird der Voraussetzung der effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung **nicht genüge getan**, umso mehr, wenn nicht einmal die Zusendung zur Stellungnahme erfolgt. Der WWF begrüßt es, wenn künftig darauf geachtet wird, dass eine effektive Beteiligung sämtlicher Umweltorganisationen in Umweltschutzagenden in der NÖ stattfindet und die Entwürfe bzw. die dazu ergehenden Informationen sämtlichen anerkannten Umweltorganisationen zugestellt werden. Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen.

WWF Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung beziehen wie folgt Stellung zu dem Entwurf:

- **Zu Z 20 des Entwurfs:**

Mit Änderung der FFH-RL im Juli 2025 wurde der Wolf von Anhang IV in Anhang V Buchstabe a) der FFH-RL verschoben. Diese Änderung des Schutzstatus soll mit einer [angekündigten Novelle des NÖ JagdG](#) in Niederösterreich umgesetzt werden. Der Wolf würde sodann zum jagdbaren Haarwild zählen.

Wie der EuGH in den Entscheidungen C-436/22¹ und C-629/23² klargestellt hat, sind die Mitgliedstaaten auch im Hinblick auf Arten des Anhangs V verpflichtet einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen oder zu bewahren. Im Hinblick auf Anhang V Arten können die Mitgliedstaaten gemäß Art 14 FFH-RL Maßnahmen treffen, damit die Entnahme aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Wie der EuGH festgehalten hat, verfügen die Mitgliedstaaten über einen gewissen Beurteilungsspielraum, um festzustellen, ob es notwendig ist, Maßnahmen in Anwendung dieser Bestimmung zu erlassen, die geeignet sind, die Nutzung der in Anhang V verzeichneten Arten zu begrenzen.³ Klargestellt hat der EuGH dabei aber auch, dass dieser Beurteilungsspielraum durch die Pflicht begrenzt ist, dafür zu sorgen, dass die Entnahme der Exemplare einer Art aus der Natur und die Nutzung dieser Exemplare mit der Erhaltung dieser Art in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sind.⁴

Im Hinblick auf den Wolf als Art des Anhangs V der FFH-RL erfüllt der Entwurf des § 22a nicht die Anforderungen des Unionsrechts und muss unbedingt gestrichen bzw überarbeitet werden. Eine Vereinbarkeit mit dem **Unionsrecht erfordert es, Entnahmen von Exemplaren der Anhang V Arten nur insofern zu ermöglichen, als dies mit der Erhaltung dieser Art in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist.** § 22a verweist an keiner Stelle an dieses notwendige Erfordernis des günstigen Erhaltungszustands, obwohl dies aufgrund des Art 14 FFH-RL erforderlich ist. Gerade weil der Erhaltungszustand des Wolfs in Österreich derzeit nicht günstig ist, was auch der EuGH bestätigt hat⁵, ist es umso wichtiger und notwendiger sowie unionsrechtlich erforderlich Entnahmen nur in Einzelfällen vorzusehen.

¹ Rn 69.

² Rn 38.

³ EuGH C-436/22, Rn 53 sowie EuGH C-629/23, Rn 37.

⁴ EuGH C-629/23, Rn 38.

⁵ EuGH C-601/22, Rn 45.

§ 22a Abs 2 zählt zwar Kriterien auf, die für die Verfolgung und Entnahme von Wölfen vorliegen müssen, die Anzahl der Wölfe, die aufgrund dieser Bestimmung tatsächlich entnommen werden kann, ist aber vollkommen unbegrenzt. Damit wird der zulässige Beurteilungsspielraum des Art 14 FFH-RL überschritten.

Ziel der FFH-RL ist die Erreichung sowie Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Anhang II Arten, zu denen der Wolf nach wie vor zählt. Wie die Kommission in ihrem Leitfaden 2021/C 496/01 unter Anhang III klarmacht, dürfen allfällige mit der Erhaltung der Wölfe verbundene Konflikte nicht primär oder hauptsächlich durch den Abschuss von Wölfen angegangen werden. Die Kommission verweist in dem Leitfaden auch darauf, dass es keine gesicherten Erkenntnisse darüber zu geben scheint, dass Nutztierrisse durch den Abschuss von Wölfen wirksam eingedämmt werden können. Einige Studien kommen sogar zu dem Ergebnis, dass die Bejagung bzw. der Abschuss von Wölfen offenbar weniger Wirkung zeigt als Herdenschutzmaßnahmen.⁶ Wie die Kommission in dem Leitfaden außerdem anmerkt, gilt die tatsächliche Gefahr von Wolfgangriegen auf den Menschen in Europa als äußerst gering.⁷ Sollen Wölfe aufgrund eines Sicherheitsrisikos bzw. zum Schutz von Menschen entnommen werden, braucht es Kriterien für eine behördliche Ersteinschätzung darüber, ob in einem konkreten Fall tatsächlich ein verhaltensauffälliger, gefährlicher Wolf vorliegt. Die Kommission verweist in ihrem Leitfaden auf empfohlene Maßnahmen der LCIE (Large Carnivore Initiative for Europe, eine Fachgruppe der Species Survival Commission der Weltnaturschutzunion) zum Umgang mit unterschiedlichen Wolfsverhalten.⁸ Diese Maßnahmen zeigen, dass die Entnahme von Wölfen erst dann als Handlung empfohlen wird, wenn ein Wolf sich wiederholt direkt Menschen auf weniger als 30 Meter annähert und Interesse an den Menschen zeigt, oder wenn ein Wolf einen Menschen attackiert oder verletzt ohne provoziert worden zu sein.

Der zitierte Leitfaden der Kommission bezieht sich zwar auf Art 12 und 16 der FFH-RL, ist aber auch insofern für Anhang V Arten relevant, als auch für diese das Ziel des günstigen Erhaltungszustands maßgeblich ist. Der Beurteilungsspielraum des Art 14 FFH-RL wird durch dieses Ziel beschränkt. Es ist daher unionsrechtlich erforderlich, die Nutzung nur insofern zuzulassen, als sie mit der Aufrechterhaltung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. § 22a verankert eine pauschale Ermächtigung zur Entnahme unter bestimmten

⁶ Die Kommission führt hierzu diese Studien an: van Eeden et al., 2018; Santiago-Avila et al., 2018.

⁷ Studien, die hier angeführt werden, sind: Linnell et al., 2002; Linnell und Alleau, 2016 ([17](#)); KORA, 2016; Linnell et al., 2021.

⁸ https://lciepub.nina.no/pdf/636870453845842163_PPS_bold%20wolves.pdf.

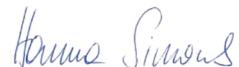
Voraussetzungen. Der durch das Ziel des günstigen Erhaltungszustands beschränkte Beurteilungsspielraum erfordert es, strenge Voraussetzungen für Entnahmen vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass es zu keiner pauschalen und unbestimmt hohen Anzahl an Entnahmen kommen kann, die den Erhaltungszustand beeinträchtigt. Die Entnahmeveraussetzungen des § 22a entsprechen diesen Kriterien nicht, wodurch der Beurteilungsspielraum des Art 14 FFH-RL unzulässigerweise überschritten wird.

In Anbetracht der beschriebenen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, den gegenständlichen Verordnungsentwurf der Niederösterreichischen Landesregierung zu überarbeiten und die Arbeit an einem zielführenden Wolfmanagement fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.ª Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich